

Genehmigung von Krankenfahrten und Krankentransport

Gemäß der Krankentransport-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ist eine Krankenfahrt nur dann zu verordnen, wenn die Patientin oder der Patient aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen kann und die Fahrt im Zusammenhang mit einer Leistung der gesetzlichen Krankenkasse steht.

Nicht vorab durch die
Krankenkasse
genehmigungspflichtig

Zu einer vor- oder nachstationären
Behandlung im Krankenhaus
gemäß §115a SGB V

-

Bei Schwerbehindertenausweis
„aG“ außergewöhnliche Gehbehinderung,
„Bl“ Blind, „H“ Hilflos
(nur Taxi oder Mietwagen)

-

Zur ambulanten OP gemäß §115 SGB V
mit hierbei erfolgreicher Vor- oder
Nachbehandlung

Bei Unklarheit vorab Genehmigung
einholen

-

Bei Pflegegrad mit
Einstufungsbescheid 4 oder 5.

Bei Pflegegrad 3, wenn eine dauerhafte
Mobilitätseinschränkung vorliegt
(nur Taxi oder Mietwagen)

-

Zur stationären Behandlung, wenn eine
medizinische Notwendigkeit für den
Transport besteht

Vorab durch die
Krankenkasse
genehmigungspflichtig

Fahrten zu hochfrequenten Behandlungen
(Dialyse, onkologische Chemo- oder
Strahlentherapie)

Die Krankenkasse kann auf Antrag des
Patienten in vergleichbaren Fällen eine
Krankenbeförderung genehmigen

-

Fahrten zur Geriatrischen Instituts-
ambulanz bei geriatrischer

Multimorbidität, die einen dringenden
ambulanten Versorgungsbedarf erfordert,
welcher bislang ambulant nicht adäquat
versorgt werden kann

-

Bei Erkrankungen mit vergleichbarem
Schweregrad und in vergleichbarer
Behandlungsintensität über einen
längeren Zeitraum

-

Wenn aufgrund eines Gesundheitszustandes
zwingend ein Krankentransport benötigt wird

-

Patienten, die bei einer Krankenbeförderung
eine medizinisch-fachliche
Betreuung/fachgerechte Lagerung benötigen
(z. B. KTW)

-

Bei medizinischer Notwendigkeit zu
sonstigen ambulanten Behandlungen